

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I Nr. 29 S. 369) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. August 1970 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. II Nr. 71 S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1988

**Der Minister der Finanzen**

H ö f n e r

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen**

**für die freiwillige Versicherung von Kulturen  
der privaten Gartenbaubetriebe  
und anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten**

## § 1

**Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Versichert sind die feldmäßig, gärtnerisch und in Baumschulen angebauten Kulturen von der Bestellung bis zum Abschluß der Ernte gegen unmittelbare Schäden durch

- a) Hagel;
- b) Hochwasser, Überschwemmung, Blitzschlag, Bodensenkung, Brand, Erdbeben, Erdbeben, Explosion, Schneeeindruck, Felssturz und Luftfahrzeuge;
- c) Frost im Zeitraum vom 1. Mai bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ernte der Kulturen notwendig gewesen wäre, spätestens bis zum 15. Oktober. Für Kulturen, deren Anbau nach dem 1. Januar im Freiland, in unbeheizbaren Gewächshäusern, in Folienzelten und Frühbeetkästen erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestellung;
- d) Sturm, wenn die Kulturen dadurch entwurzelt, geknickt, gebrochen, zerschlagen, abgerissen, zu- oder weggeweht werden. Bei Obstkulturen ist Sturm nach dem natürlichen Fruchtfall bis zum Beginn der Pflückreife versichert, wenn die Früchte dadurch abgebrochen oder abgerissen werden;
- e) Wolkenbruch, wenn die Kulturen dadurch entwurzelt, ausgespült oder mit Erde oder Geröll überlagert werden;
- f) Auswinterung infolge Frost- oder Schneeeinwirkung an im Freien überwinterten Pflanzen;
- g) Regen, der zum Platzen der Kirschen, Pflaumen und Weinbeeren führt.

Die privaten Gartenbaubetriebe, anderen hauptberuflichen Pflanzenproduzenten sowie konfessionellen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) können ihre Kulturen auch nur gegen Schäden durch Hagel versichern.

(2) In den Versicherungsschutz sind auch Schäden, an den Pflanzen eingeschlossen, die als unvermeidliche Folge einer zerstörenden Einwirkung der im Abs. 1 genannten Ereignisse auf die Gewächshäuser, Folienzelte und Frühbeetkästen entstehen. Würde Versicherungsschutz nur gegen Schäden durch Hagel vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz für Folgeschäden nur auf dieses Schadenereignis.

(3) Ein versicherter Schaden liegt vor, wenn durch die versicherten Ereignisse ein Ertragsausfall als Mengenverlust bzw. als Qualitäts- oder Preisminderung eintritt, der auf der geschädigten Fläche je Kultur 10 % des ohne Schaden zu erwartenden Ertrages bzw. Erlöses übersteigt. Bei zwei- und mehrjährigen Kulturen, die im Schadenjahr auch ohne Einwirkung der versicherten Ereignisse noch keinen Ertrag gebracht hätten, gelten als versicherter Schaden die bisherigen Aufwendungen für die geschädigte Kultur entsprechend dem festgestellten Schädigungsgrad — bei gärtnerischen Kulturen die Bestandwertminderung —, wenn diese den Betrag von 300 M übersteigen.

(4) Nicht versichert sind Schäden

- a) die sich daraus ergeben, daß vom Betrieb gegen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, wie z. B. die Instandhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen, die Durchführung ordnungs- und termingemäßer Pflanzenschutzmaßnahmen, die Beachtung der Hinweise und Warnungen des Pflanzenschutzdienstes, die Einhaltung von agrotechnischen Terminen und Produktionsverfahren, die Verwendung von qualitätsgerechtem Saat- und Pflanzgut, verstoßen wurde;
- b) an Bäumen, Sträuchern, Weinstöcken und Erdbeerpflanzen, außer deren Anzuchten und genutztem Flor;
- c) durch Qualitäts- und Preisminderungen bei Feldfutter, Grünland, Zuckerrüben und Koppelprodukten;
- d) durch Hochwasser und Überschwemmung auf solchen Nutzflächen, für die von den staatlichen Organen Nutzungsbeschränkungen festgelegt wurden, wenn diese Nutzungsbeschränkungen nicht eingehalten werden;
- e) durch Überschwemmung auf solchen Nutzflächen, die auch in Jahren mit normalen Niederschlägen Mindererträge infolge Überschwemmung bringen;
- f) durch nicht mögliche Selektion und Pflege, durch Krankheiten und Schädlinge;
- g) durch Frost vor dem 1. Mai an Fruchtgemüse;
- h) durch das Lagern der noch nicht geernteten Pflanzen;
- i) durch die versicherten Ereignisse, wenn infolge nicht versicherter Ursachen keine Ernteergebnisse erzielt werden.

## § 2

**Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung**

(1) Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung sind

- a) bei Ertragsausfällen die ermittelte Differenz zwischen den Erträgen, Qualitäten und Erzeugerpreisen, "die ohne Einwirkung der versicherten Ereignisse erreicht worden wären, und den erreichten Erträgen, Qualitäten und Erzeugerpreisen. Die Berechnung der Ertragsausfälle erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ernte geltenden Erzeugerpreise. Sind keine Erzeugerpreise festgelegt, finden die Erzeugerpreise bzw. die Vereinbarpreise der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft des Territoriums Anwendung. Bei Futterkulturen werden die Vereinbarpreise für Grünmasse angewandt. Auf den errechneten Ertragsausfall werden die nicht entstandenen technologischen Kosten und bei Umbruch der Ertrag aus der Ersatzkultur unter Abzug der für diese entstandenen technologischen Kosten angerechnet;
- b) bei Ersatz von Aufwendungen für zwei- und mehrjährige Kulturen die bis zum Schadeneintritt für die geschädigte Kultur entstandenen Kosten für Saat- und Pflanzgut, Saat- und Pflanzbettvorbereitung, Aussaat und Pflanzung sowie für Pflanzenschutz- und Pflegemaßnahmen in der vom Betrieb nachgewiesenen Höhe. Nicht ersetzt werden Kosten für organische und mineralische Düngung, bodenentseuchende Maßnahmen und Bekämpfung von ausdauernden Unkräutern;